

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Europäisches Verwaltungsmanagement, M.A.  
Hochschule: Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl  
Standort: Kehl  
Datum: 27.06.2024  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist weitestgehend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls überwiegend plausibel. Nur in Bezug auf einen Aspekt hatte der Akkreditierungsrat Bedarf für die Vorlage ergänzender Unterlagen gesehen und war zunächst nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gekommen.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

**Auflage zum Kriterium "Hochschulische Kooperationen" (§ 20 StAkkrVO)**

Im Akkreditierungsbericht heißt es auf Seite 40: „Die Agentur möchte an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, dass kein Kooperationsvertrag vorgelegt wurde, obwohl auch Pflichtveranstaltungen am Institut d'édudes politiques (IEP) der Université de Strasbourg zu belegen sind. Die Gutachtergruppe möchte in diesem Fall aber von einer Auflage absehen, da es sich um eine langjährig funktionierende Kooperation handelt und davon auszugehen ist, dass die Hochschulen weiterhin verantwortungsvoll zusammenarbeiten, was durch die aktuelle Überarbeitung des Vertrags belegt wird.“

Nach § 20 Satz 2 StAkkrVO sind Art und Umfang der Kooperation zu beschreiben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen zu dokumentieren. Die Überprüfung der Entsprechung mit den Kriterien ist dem Akkreditierungsrat nur bei Vorlage aller erforderlicher Dokumente möglich.

Gerade weil eine Überarbeitung der Vereinbarung angekündigt ist, genügt ein Verweis auf eine zurückliegende erfolgreiche Kooperation den Anforderungen nach § 20 Satz 2 StAkkrVO nicht.

Zur Aufgabenerfüllung ist die unterschriebene Kooperationsvereinbarung vorzulegen.

### **B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule**

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zu der avisierten Auflage.

#### ***Zur Auflage der vorläufigen Bewertung***

Nach der vorläufigen Bewertung wurde folgende Auflage avisiert:

"Die Hochschule muss den unterschriebenen Kooperationsvertrag mit der Université de Strasbourg vorlegen." (§ 20 StAkkrVO)

Als Reaktion darauf hat die Hochschule mit ihrer Stellungnahme den unterschriebenen Kooperationsvertrag mit der Université de Strasbourg vorgelegt. Der zunächst avisierten Auflage wurde damit angemessen Rechnung getragen. Die Auflage wird somit nicht erteilt.

